



# Verordnungsblatt

des Wiener



# Magistrates.

VI.

30. Juni.

1931.

### Inhalt.

Erläffe ber Magiftratsbirettion.

- 37. Bauordnung für Wien, Sandhabung des § 128.\*) 38. Gepfändete Gegenstände, Transferierung bei Mietzins-
- Fürforgeabgabe, unentgeltliche Abgabe ber Abrechnungsformulare,
- Aftenausscheibung in ben magiftratischen Begirksämtern.
- 41. Senat, Beratungsgegenstände. 42. Gewerbeentziehungen, Bereinsachung des Bersahrens.

- 43. Hendebestiger, Bekanntgabe für Privatzwecke.
  44. Jahntechniker, Agentenunwesen.\*)
  45. Beweissicherung, Beiziehung eines Rechtsanwaltes.\*)
  46. Kommissionen und Erhebungen, Einschränkung.

Dienstliche Mitteilungen bon Umtsftellen.

Defterreichische Banfrate, Menberung.

Armenisch-orientalische Befenner, Matrifenfuhrung in Bien. Sandelsgewerbe, Dispens vom Befähigungsnachweis.

Rundmachungen des Biener Magistrates. Berkehrsregelung in der Sandwirt- und Turmburggaffe im VI. Bezirte.

Berkehrsregelung auf XVIII. Bezirke. dem Schafberg im XVII. und

Berkehrsbeschränkungen auf ber Schmelabrude im XV. Bezirfe.

Berkehrsbeschränkungen auf der Heiligenstädter Brude im XX. Bezirke und auf der Rotundenbrude im II. Begirfe.

Labenschluß im Buderbadergewerbe und beim Rleinverschleiß von Buderbader- und Buderwaren.

Bergeichnis der in letter Zeit verlautbarten Gefete, Berordnungen und Rundmachungen:

- A) im Bundesgesetblatte,
- B) im Landesgefegblatte.

\*) Rur im Berordnungsblatte verlautbart.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

37. Bauordnung für Wien, Sandhabung des § 128.

M.D. 2585/31.

Bien, am 21. Mai 1931.

(An die M.Abt. 46 und 56, an alle magiftratischen Begirks-ämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamts-abteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Begirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Beftimmung bes § 128 ber Bauordnung für Wien, wonach Reu-, Bu- und Umbauten vor Erteilung ber Benütungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen werden burfen, vielfach nicht eingehalten wird.

Die Befolgung biefer Bestimmung ift daber ftrenge gu überwachen. 3m Uebertretungsfalle ift unbedingt bas Strafverfahren durchzuführen.

### 38. Gepfändete Gegenftande, Transferierung bei Dietginsrüdftanben.

M.D. 2872/31.

28 i en, am 26. Mai 1931.

(Un die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Begirksämter, an die Borstände des Steuerdienstes und des Ein-hebungsdienstes, an die Fachrechnungsabteilung IIc, an die Rechnungsabteilung IIc und an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Es hat fich fürglich ber Fall ereignet, daß ber Magi= ftrat megen Steuerrudftanben große Mengen vorpfanbfreier Baren gepfändet, dieje jedoch nicht transferiert hat, in ber Meinung, daß durch die Pfandung eine ausreichende Sicherung ber Steuerrudftanbe gegeben fei. Dies erwies fich jedoch als irrig, ba ber Sauseigentumer gemäß § 1101 a. b. G.B. für ben unbezahlten Mietzins bas Retentiongrecht

geltend machte. Das dem Bermieter einer unbeweglichen Sache im Ginne bes § 1101 a. b. G.B. gur Gicherftellung bes Beftandzinfes zustehende gesethliche Pfandrecht an ben vom Mieter eingebrachten Ginrichtungsftuden und Sahrniffen, soweit fie nicht ber Pfandung entzogen find, erlischt, wenn die Gegenstände vor der pfandweifen Beschreibung entfernt werben, es fei benn, daß bies infolge einer gerichtlichen Berfügung geschieht und der Bermieter binnen drei Tagen nach dem Bollzuge fein Recht bei Gericht anmelbet. Die Forberung des Bermieters wegen eines Mietzinsrudftanbes tommt bei einer Bertaufserlösverteilung infolge bes gefetslichen Pfandrechtes trot ber adminiftrativen Borpfandrechte bor ben Steuerforderungen jum Buge.

Es ift daber in allen Fallen, wo wegen Steuerrudftanden vorpfandfreie Gegenftande adminiftrativ gepfandet wurden, die Transferierung diefer Gegenftande durchzuführen, foferne nicht nachgewiesen werben fann, bag fein Mietzinsrudftand befteht. Es genügt jedoch nicht die einmalige Rachweifung, daß gur Zeit ber Pfandungsvornahme tein Mietzinsrudftand vorhanden ift, fondern es muß ber Umftand ber Bezahlung bes Mietzinfes fortlaufenb fontrolliert werben.

### 39. Fürforgeabgabe, entgeltliche Abgabe Ber Abrech: nungeformulare.

M.D. 2921/31.

Bien, am 27. Mai 1931.

(An die M.Abt. 4 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadsau, an die Fachrechnungsabteilung IIe, an die Kechnungsabteilung IIe, an alle Fachrechnungs= und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Borstände des Steuerdienstes und des Kassendienstes, an die Kasse der M.Abt. 5 und 6 und an die Raffen der magiftratifchen Begirtsämter.)

Durch die Berordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Mai 1931 wurde der Art. IV, Abs. 1, der Bolfgugsanweisung der n.ö. Landesregierung vom 13. Ottober 1920, n.ö. Landesgesetz und Berordnungsblatt Ar. 780, zur Bolfziehung des Gesetzs vom 4. August 1920, L.G. u. B.Bl. Ar. 728, betreffend die Einhebung einer Gemeindesabgabe für öffentliche Fürsorgezwede im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe), in der Fassung der Berordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 30. September 1924, L.G.Bl. für Wien Ar. 53, dahin ergänzt, daß zur Abrechnung der Fürsorgeabgabe ausschlich die amtlich aufgelegten Abrechnungssormulare zu verwenden sind. Diese sind bei den Bemessungsbehörden um den Preis von 10 Groschen für das Stück erhältlich. Diese Berordnung tritt mit 1. Juni 1931 in Krast.

Im Sinne dieser Berordnung wurden die Abrechnungsformulare neu aufgelegt und tragen den Aufdruck: "Dieses Formular kostet 10 Groschen." Diese neu aufgelegten Druckforten dürsen ab 30. Mai 1931 nur mehr um den Preis von 10 Groschen für das Stück an die Abgabepflichtigen abgegeben werden. Der Berkauf dieser Drucksorten obliegt der Kasse der Magistratsabteilungen 5 und 6 und den Kassen der magistratischen Bezirksämter. Die neu ausgelegten Drucksorten werden den Kassieren am 29. Mai 1931 zugestellt und sind als streng verrechen bare Drucksorten zu behandeln.

Am 30. Mai 1931 sind die bei der M.Abt. 6, bei den magistratischen Bezirksämtern, bei deren Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen, bei der Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung IIe erliegenden alten Abrechnungssormulare von den Kanzleileitern einzusammeln und am 1. Juni 1931 mit Absuhrschein, den für die M.Abt. 6 der Borstand dieser Abteilung, für die magistratischen Bezirksämter die Bezirksamtsleiter zu sertigen haben, mit dem Karriolwagen an den Borstand des Kassendienstes zu übermitteln. Der Borstand des Kassendienstes hat zu veranlassen, daß die zurückgelangten Formulare mit dem Preisausdruck versehen und als streng verrechendare Drucksorten in Berwahrung genommen werden.

Bon den Abgabepflichtigen sind weiterhin die noch in ihrem Besithe besindlichen Abrechnungssormulare, die nicht den Ausbruck "Dieses Formular kostet 10 Groschen" tragen, zur Abrechnung der Fürsorgeabgabe in Empfang zu nehmen.

In den Kangleiräumen der Fürforgeabgabereferenten, in den Parteienräumen der in Betracht tommenden Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen sowie bei ben Raffenschaltern find an auffallender Stelle solgende Aufschriften angubringen:

"Im Sinne der Berordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Mai 1931 sind zur Abrechnung der Fürsorgeabgabe ausschließlich die amtlich aufgelegten Abrechnungsformulare zu verwenden. Diese sind bei den Kassen der Einhebungsstellen um den Preis von 10 Groschen für das Stüd erhältlich. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1931 in Krast."

### 40. Altenausscheidung in den magistratischen Begirts-

M.D. 2923/31. Wien, am 27. Mai 1931. (Un alle magiftratischen Bezirksämter und an die Expositur Stablau.)

Der Blatmangel in ben Registraturen ber magiftratischen Bezirksämter macht es notwendig, Aftenausscheidungen in größerem Umfange vorzunehmen. Bu biefem Zwede werden folgende Anordnungen getroffen:

Im Laufe bes Jahres 1931 find die Begirksamtsatten bis einschließlich 1922 nach den Beisungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 28. Dezember 1922, M.D. 5724/22, durchzusehen und auszuscheiden, jedoch unter Berzicht auf die dort vorgesehenen Aktenverzeichnisse.

Im Laufe bes Jahres 1932 find alle Begirtsamtsatten der Jahre 1923 bis 1926 nach ben im folgenden unter I bis V dargelegten Grundfagen durchzusehen und auszuscheiden.

Bom 1. Jänner 1933 angefangen ift immer bis 30. Juni jedes Jahres der fünf Jahre zurückliegende Jahrgang der Bezirksamtsakten einer Aussicheidung nach den gleichen Richtlinien zu unterziehen, also im Jahre 1933 der Jahrgang 1927, im Jahre 1934 der Jahrgang 1928, im Jahre 1935 der Jahrgang 1929 usw.

Bei der Aftenaussicheidung ift folgendermaßen vor-

- I. Rach fünf Jahren find die Beich afts ft ude über folgende Angelegenheiten auszuscheiden:
- 1. Fürforgeabgabe, Rongeffions: und Sundeabgabe,
  - 2. gefundheitspolizeiliche Unordnungen,
  - 3. Giftbezugsbewilligungen,
  - 4. Ausverfäufe,
  - 5. Legitimationskarten für Sandlungsreifende und jum Auffuchen von Bestellungen auf Lichtbilder,
  - 6. Ernährungs- und Beterinarangelegenheiten,
  - 7. Sogialverficherungsangelegenheiten,
  - 8. freiwillige Feilbietungen,
- 9. Giderftellungen von Fahrntffen,
- 10. Beftätigungen gur Wohnbauftenerbefreiung,
- 11. Straffachen,
- 12. Migtafachen und alle anderen nicht unter II genannten Angelegenheiten.

II. Bis auf weiteres, das heißt bis zu einer neuen Weifung der Magistratsdirektion, sind die Geschäftsstüde über solgende Angelegenheiten auszubewahren:

- 11 Normalien, ( = Enla
- -2. Bahntechnikerbefugniffe,
- 93. Sicherheitsvorkehrungen in Bet- und Warenhäusern und Genehmigungen nach \$ 10 der Zelluloidverordnung,
- 14. Betriebsanlagen, Bau- und Feuerpolizei, Ent. Z
- 15. Gewerbeangelegenheiten,
- 6. Saufierangelegenheiten und Wandergewerbe,
- 7. öffentliche Bage- und Defanstalten, Bendie
- 8. Landeskultur, Teg H & A
  - 10. Landes= und Bundesburgerichaftsangelegenheiten,
  - 11. Seimatrechts- und Burgerrechtsangelegenheiten,
  - 12. Religionsaustritte und Religionsbestimmungen,
  - 13. Ungelegenheiten ber Schlichtungsftelle.

III. Bon den Gefchäftsbehelfen find fünf Sahre nach der legten Gintragung folgende auszuscheiben:

1. die Bormertbucher über:

Giftbezugsbewilligungen,
Todesfallanmelbungen,
Ausverkäufe,
beschlagnahmte und verfallene Waren,
Handlungsreisendenlegitimationen,
Ausweisurkunden über das Feilbieten selbst
erzeugter Waren,
freiwillige Feilbietungen,

Sicherstellungen von Fahrnissen, Armenrechtszeugnisse, Uebersiedlungsgut;

- 2. die Strafeingangsbücher;
- 3. die Kanzleihilsbücher (Reinschriftenbuch, Berlagsbücher, Bundesstempeldepot- und Berwaltungsabgabemarkenbuch, Postabgabebücher).
- IV. Folgende Geschäftsbehelfe find unbedingt dauernd aufzubewahren und burfen auf teinen Fall ausgeschieden werden:
  - 1. alle Geschäftsprototolle (Haupteingangsbücher) und Indices,
- 2. die Bormertbucher über Sausierer, Bandergewerbe, Lehrverträge und politische Cheaufgebote,
- 3. Regifter ber Ausweisfarten für gewerbliche Silfsarbeiter.
- 4. Katafterblätter für Dienftfarten ber Sausgehilfen,
- 5. Ratafterblätter über Fürsorgeabgabe.
  - 6. Regifter ber Schlichtungsftelle.

Die heimatscheinprotokolle sind am Schluffe eines jeden Jahres an die M.Abt. 50 abzugeben.

V. Finden sich im Lause der Ausscheidungen Geschäftsstüde vor, die wegen ihres Inhaltes oder wegen der beteizligten Bersonen ein geschichtliches oder politisches Interesse bieten, sind sie ebenso wie Aften aus der Zeit vor 1891 (Schaffung von Groß-Wien) oder 1906 (Einverleibung der Donaugemeinden) dem Archive der Stadt Wien zu übersienden.

Bei der Bernichtung der Akten ift dafür zu forgen, daß eine Kenntnisnahme ihres Inhaltes durch fremde Bersonen nicht möglich ift. Leeres Papier und noch verwendbare Aktendedel find zurückzubehalten.

Die zur Bernichtung bestimmten Geschäftsstüde und Amtsbehelse sind zu sammeln und dem städtischen Wirtschaftsamte zur Berwertung zu übergeben, an das nach Beendigung ber Ausscheidungsarbeiten unter Bekanntgabe des beiläufigen Gewichtes ber Papiermenge die Anzeige zu erstatten ist.

VI. Um die Ausscheidungsarbeit zu erleichtern, ift bei ber Enderledigung von Aften des Saupteingang sob uch es, die nach fünf Jahren auszuscheiden sind, auf dem letten Blatte rechts oben vom Reserenten der Bermert "S" mittels Stempelausdrud oder Rotstift in auffallender Form anzubringen. Bei Austragung dieser Aften ist im Geschäftsprotokoll in der letten Rubrik bei dem betreffenden Geschäftstüd ein "S" mittels Stempelausdrud oder Rotstift beizusehen.

Die mit "S" bezeichneten Aften sind in gesonderten Bundeln zu hinterlegen, auf deren Umschlag unter der Registraturbezeichnung der Buchstabe "S" und das Ausscheidungsjahr mit Rotstift anzubringen ist. Diese "S"-Bündel sind bereits für das Jahr 1931 anzulegen.

## 41. Senat, Beratungsgegenstände, Abanderung bes § 54, Buntt 5 d, der Geschäftsordnung für den Magistrat.

M.D. 1885/30. Bien, am 28. Mai 1931. (An alle Aemter, Anstalten und Betriebe bes Magistrates.)

Der herr Bürgermeifter hat mit Genehmigung bes Stadtsenates vom 24. Juni 1930, B. 3. 709, folgende Berfügung getroffen:

Der § 54 der Geschäftsordnung für den Magistrat ber Stadt Wien wird insoferne abgeandert, als der Bunkt 5 d nunmehr au lauten hat:

"d) Anträge auf Abstandnahme hievon, wenn sich bie Begirksvertretung für die Gewerbeentziehung ausgesprochen hat."

Diese Abänderung der Geschäftsordnung ift in den in Berwendung stehenden Exemplaren der Geschäftsordnung handschriftlich zu vermerken. Gine Ausgabe von Nachtrags-blättern sindet nicht ftatt.

Ueber die fünftige Behandlung von Gewerbeentziebungsfällen ergeht zugleich eine gesonderte Beijung.

### 42. Gewerbeentziehungen, Bereinfachung bes Berfahrens.

ad M.D. 1885/30. Wien, am 28. Mai 1931.
(An die M.Abt. 53, an alle magiftratischen Bezirksämter, an die Expositur Stablau und an ben Steuerkatafter.)

Bu jenen Ungelegenheiten ber magiftratischen Begirts= ämter, die einer Bereinfachung ber Geschäftsbehandlung bringend bedürftig find, gehören die Gewerbeentziehungen. Sier wird an weitläufigen Erhebungen, Ginvernahmen und Aftenftubium viel zeitraubende und mubjame Arbeit geleiftet, die mit einem oft von vornherein abzusehenden negativen Erfolg, nämlich ber Abstandnahme von ber Gewerbeentgiebung, ihren Abichluß findet. Diese gange Arbeit ftellt fich alfo als Leerlauf bar, ber in Unbetracht ber Rotwendigfeit einer amedentsprechenben und zielficheren Aftenbehandlung unbedingt vermieden werben muß. Zwar gelangen infolge Mbanderung des § 54, Bunkt 5 d, ber Gefchaftsordnung für ben Magiftrat in ben Magiftratsfenat gur Beichluffaffung nur mehr bann Untrage auf Abstandnahme von ber Ent= giehung von Gewerbeberechtigungen, wenn fich bie Begirtsvertretung für die Gewerbeentziehung ausgesprochen hat; boch wird biefe Reuerung mehr als Entlaftung bes Magiftratsfenates als ber magiftratifchen Begirtsämter in Ericheinung treten.

Bur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung ber Gewerbeentziehungsfälle nach § 139, Absat 2, lit. a, ber Gewerbeordnung und zur Vereinsachung bes Versahrens hiebei werden folgende Richtlinien erlassen:

I.

Bon ber gerichtlichen Abstrasung eines Gewerbetreibenden hat der Steuerkataster (Gewerberegister) das
magistratische Bezirksamt des Standortes des Gewerbes
zu verständigen; besitz der Berurteilte mehrere Gewerberechte in verschied en en Bezirken, so ist die Anzeige an
das magistratische Bezirksamt mit der niedrigsten Bezirkszisser zu richten.

Nach Einlangen der Anzeige des Steuerkatasters hat das magistratische Bezirksamt, wenn die Berurteilung wegen eines der im § 98, Absat 2, der Gewerbeordnung angesührten Delitte ersolgt ist, entsprechend dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 12. Oktober 1926, M.D. 6846/26 (Berordnungsblatt 1926, Seite 115), vor allem das Berussberatungsamt der Stadt Wien und die zuständige Genossenschaft (mit Drucksorte Kr. 177) zu verständigen, daß der Berurteilte das Recht zum Halten von Lehrlingen versoren hat. Die Verständigung ist auf dem Dienststücke anzumerken.

Bor Weiterbehandlung bes Aftes sind alle Gewerbeakten anzuschließen und die gerichtlichen Strasakten einzuholen oder Urteilsabschriften zu beschaffen; gleichzeitig
ist durch die Marktamtsabteilung sesstellen zu lassen, ob das
Gewerbe im Betrieb ist. Besitt aber die Partei mehrere
Gewerberechte in verschiedenen Bezirken, so sind befristete
Unfragen an alle Marktamtsabteilungen der in Betracht kommenden magistratischen Bezirksämter gleichzeitig zu richten.

II.

Ergibt sich aus bem Urteil, daß die strafbare Handlung nicht in Ausübung des Gewerbes begangen wurde und daß nach ihrer Art von vornherein nicht zu besürchten ist, daß eine gleichartige oder ähnliche strasbare Handlung im Zusammenhange mit der Ausübung des Gewerbes begangen werden wird, so ist dies durch einen Altenvermerk sestzubalten und das Bersahren einzustellen.

III.

Wenn die im Bunkt II erwähnten Boraussetzungen jedoch nicht gegeben sind, ist, sofern nicht bereits eine Urteilsabschrift vorliegt, aus dem Urteil ein Auszug anzusertigen. Sodann sind durch gleichzeitige Anfragen (mit Drucksorte Nr. 159) von der Polizeidirektion (Korrespondenzbureau) und der Bezirksvertretung oder den Bezirksvertretungen Neußerungen einzuholen.

A.

Beantragt die Bezirksvertretung (alle befragten Bezirksvertretungen) die Abstandnahme von der Gewerbeentziehung und ist nach Ansicht des magistratischen Bezirksamtes mit Rücksicht auf die Aeuherungen der Polizeibehörde und der Bezirksvertretung (Bezirksvertretungen) die im Punkte II erwähnte Besürchtung

Fall a) nicht begründet, so ist von der Gewerbeentziehung ohne Einholung eines Beschlusses bes Magistratssenates abzusehen;

Fall b) begründet, so ist ber Partei Gelegenheit zu bieten, zum Ergebnis der Erhebungen und zur beabsichtigten Gewerbeentziehung Stellung zu nehmen. Die Ladung, die der Partei zu eigenen Handen zuzustellen ist, hat die genaue Angabe des Gegenstandes und die Belehrung zu enthalten, daß im Falle des Nichterscheinens der Partei das Bersahren ohne ihre Anhörung durchgeführt werden wird. Kommt das magistratische Bezirksamt auf Grund der Einvernahme der Partei nunmehr zur Ansicht, daß die im Punkte II erwähnte Besürchtung nicht begründet ist, so ist von der Gewerbeentziehung ohne Einholung eines Beschlusses des Magistratssenates abzuschen; im gegenteiligen Falle ist ein Antrag aus Gewerbeentziehung (für immer oder für besstimmte Zeit) an den Magistratssenat zu stellen.

В.

Beantragt die Bezirksvertretung oder eine der befragten Bezirksvertretungen die Gewerbeentziehung, so ist die Partei vorzuladen (wie oben unter A, Fall b) und sodann ein Antrag auf Gewerbeentziehung (für immer oder für bestimmte Zeit) oder auf Abstandnahme hievon an den Magistratssenat zu stellen.

IV.

In allen Fällen, in benen keine Gewerbeentziehung stattfindet, ist die Partei von der Abstandnahme mit dem Bemerken in Kenntnis zu sehen, daß sie im Falle einer neuerlichen Berurteilung wegen einer der im § 5 der Gewerbeordnung erwähnten Handlungen die Gewerbentziehung zu erwarten hat. Bei konzessionierten Gewerben ist überdies im Falle der Beeinträchtigung der Berläslichkeit eine schristliche Warnung gemäß § 139, Absat 2, lit. b, der Gewerbeordnung zu erteilen.

In allen Fällen, in benen von ber Entziehung ber Gewerbeberechtigung Abftand genommen wird, bleibt die Unterfertigung ber Enderledigung bem Bezirksamtsleiter vorbehalten.

Bon ber Abstandnahme ift ber Steuerkatafter (Gewerberegifter) zu verständigen. Bei konzessionierten Gewerben ift sie außerdem auf dem Ratafterblatte anzumerken. V.

In allen Fällen, in benen eine Gewerbeentziehung stattfindet, sind die in Betracht kommenden Stellen (Genoffenschaft, Steueradministration, Kammer für Handel und Gewerbe, Marktamtsabteilung, Steuerkataster [Gewerberegister] usw.) zu verständigen, jedoch erst nach Rechtskraft des Bescheides.

VI.

(Dertliche Buftanbigfeit ber mag. Begirfsamter.)

A.

Besith die Partei nur eine Gewerbeberechtisgung, so ist das magistratische Bezirksamt des Standortes des Gewerbebetriebes zuständig. Ergibt sich im Lause des Bersahrens, daß das Gewerbe in einen anderen Bezirk verlegt wurde, so ist das Dienststüt unter Anschluß der Gewerbeakten dem magistratischen Bezirksamte des neuen Standortes abzutreten. Stellt sich im Lause der Erhebungen heraus, daß das Gewerbe im Nichtbetrieb ist, und wohnt die Partei in Bien, so wird das magistratische Bezirksamt des Wohnungswechsel, der nach Einholung des Senatsbeschlusses ersolgt, begründet aber keinen Uebergang der Zuständigkeit. Bohnt die Partei im Falle des Nichtbetriebes jedoch außershalb Wiens, so bleibt das magistratische Bezirksamt des letzen Standortes zuständig.

B

Befitt die Partei mehrere Gewerbeberechtisgungen,

- 1. beren Standorte fich in bem felben Begirte befinden, so ist das magistratische Bezirksamt der Standorte zuständig, es wäre denn, daß sich alle Gewerbe im Richtbetrieb befänden. In diesem Falle gilt das unter A Gesagte;
- 2. beren Standorte sich in verschiedenen Begirken befinden, so ift die Amtshandlung hinsichtlich aller Berechtigungen nur von einem Bezirksamte durchzusühren und zwar:
- a) sind mehrere ber Gewerbeberechtigungen im Betrieb, so ist von dem nach den Standorten der Betriebe in Betracht kommenden magistratischen Bezirksämtern jenes mit der niedrigsten Bezirksziffer zuständig;
- b) ift nur ein Gewerbe im Betrieb, so ift bas magiftratische Bezirksamt bes Standortes biefes Gewerbes 311= ftanbla:
- c) sind alle Gewerbeberechtigungen im Nichts betrieb, so ist das magistratische Bezirksamt des Wohnortes, wenn die Partei außerhalb Wiens wohnt, das magistratische Bezirksamt mit der niedrigsten Bezirkszisser (wie bei a) zuständig.

In ben Fällen B, 2, find die in Betracht kommenden magistratischen Bezirksämter von dem Ergebnis des Berfahrens zu verständigen.

Die nachfolgende Tabelle bient gur Erleichterung ber Uebersicht.

VII.

(Dertliche Buftanbigfeit ber Begirfsvertretungen.)

In den Fällen, in benen das Gewerbe tatfächlich ausgeübt wird, ist die Anfrage an die Bezirksvertretung jenes Bezirkes zu richten, in dem sich der Standort des Gewerbes befindet, oder an die Bezirksvertretungen aller Bezirke, in denen sich Standorte der Gewerbe befinden.

Führt die Partet keinen Betrieb, so ist die Anfrage an die Bezirksvertretung des Wohnortes zu richten; liegt der lehtere außerhalb Wiens, so entfällt eine Anfrage an die Bezirksvertretung. hingegen ist in diesem Falle von der Gemeindebehörde des Wohnortes der Partei eine Aeußerung einzuholen.

### lleberfichtstabelle

3u Bunkt VI (Dertliche Zuständigkeit ber magistratischen Begirksämter).

Anzahl der Gewerbebe- rechtigungen:			Wohnort	zuständig
A) eine		im Betrieb	-	Mag. Bez. Amt des Standortes
		im Nicht= betrieb	in Wien	— Wohnortes
			außerhalb LBiens	— letten Stand- ortes
mehrere (g	in demfelben 🖰 Bezirke	wenigstens eine im Betrieb		— der Standorte
		alle im Nichtbetrieb	in Wien	— Wohnortes
			außerhalb Wiens	— letten Stand= ortes
	in verschiedenen Begirfen	a) mehrere im Betrieb		Standorts- bezirksamt mit der niedrigsten Bezirksziffer
		b) nur eine im Betrieb	-	Mag. Bez. Amt bes Stanbortes
		c) alle im Nichtbetrieb	in Wien	— Wohnortes
			außerhalb Wiens	Standorts= bezirksamt mit der niedrigsten Bezirksziffer

### 43. Sundebefiger, Befanntgabe für Brivatzwede.

M.D. 2624/31.

Wien, am 2. Juni 1931.

(An die M.Abt. 5, an alle magiftratischen Bezirksämter, an die Szpositur Stadlau, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rassen der magistratischen Bezirksämter und an die Borstände des Steuerdienstes und des Kassendienstes.)

Es kommt öfter vor, daß von privater Seite, jum Beispiel von Erzeugern von Hundekuchen oder Insektenpulver oder von Bereinen bei den magistratischen Bezirksämtern Einsicht in die Liste der Hundebesitzer oder deren Abschriftnahme verlangt wird.

Es wird darauf aufmerkfam gemacht, daß derartige Ansuchen privater Unternehmungen oder Bereine mit der Begründung abzulehnen sind, daß grundsählich amtliche Daten für Erwerbszwecke oder sonstige private Zwecke nicht zur Berfügung gestellt werden.

### 44. Bahntednifer, Agentenunwefen.

M.D. 1967/31.

Bien, am 3. Juni 1931.

(Un die M.Abt. 12 und 13, an alle magiftratischen Begirtsämter und an die Expositur Stablau.)

Die geschäftsführende Zentralstelle der Standesvertretungen der besugten Zahntechnifer Desterreichs hat darüber Beschwerde gesührt, daß der Kundensang durch Agenten bei Zahntechnifern und Zahnärzten und die unbesugte Ausübung der Zahntechnik bereits eine solche Ausbehnung angenommen hat, daß nur das strengste Einschreiten der Behörden den Umfang eindämmen könne. Die wegen dieser Uebertretungen des § 7, Absat 2, und des § 3 des Zahntechnikergesetzes bisher verhängten Strasen seien viel zu gering und könnten daber nie ihren Zweck erreichen.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher unter Hinweis auf den über das Borgehen gegen das Agenten-halten ergangenen Erlaß der M.Abt. 12 vom 13. November 1926, M.Abt. 12/15321/26 (Verordnungsblatt des Biener Magistrates 1926, Seite 128), und den Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. September 1927, M.D. 4066/26, betressend Borschriften über das Zahntechnikerwesen, verlautdart im Verordnungsblatt des Biener Magistrates 1927, Seite 81, neuerlich angewiesen, in jedem zur Anzeige gebrachten Fall des Kundenwerbens durch Mittelspersonen mit aller Strenge einzuschreiten und in Handhabung des § 10, Absat 2, des Zahntechnikergesehes die Besugnis zurüczunehmen, wenn ein besugter Zahntechniker ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrasung dieser Uebertretung schuldig besunden wurde.

Bei unbefugter Ausübung ber Zahntechnik hingegen wäre gegebenenfalls auch wegen Uebertretung bes § 343 bes Strafgesetzes bie Anzeige an die Polizei zu erstatten.

### 45. Beweissicherung, Beigiehung eines Rechtsanwaltes.

M.D. 3148/31.

Wien, am 5. Juni 1931.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Be-

Bor einiger Zeit hat sich ber Fall ereignet, daß von einer Partei bei Gericht ein Augenschein unter Zuziehung eines Sachverständigen begehrt wurde, um eine Beweissführung in einem gegen die Gemeinde Wien beabsichtigten Prozeß zu sichern. Bei dem Augenschein hat wohl ein Verteter des Magistrates interveniert, jedoch nicht ein Rechtsanwalt, dessen Bestellung für den von der Partei gegen die Gemeinde angestrebten Prozeß später notwendig war.

Es ergeht hiemit die Weisung, in allen Fällen, in benen eine Sicherung von Beweisen zu dem offenbaren Bwecke einer nachträglichen Prozeßführung gegen die Gemeinde über Antrag einer Partei vom Gerichte bewilligt wird, dann, wenn für den zu gewärtigenden Prozeß vorausssichtlich Anwaltszwang für die Gemeinde besteht, vor Durchführung der Beweisaufnahme die Beistellung eines Rechtsanwaltes zu beantragen, weil es selbstverständlich für die zukünstige Prozeßführung für den Anwalt von großer Bebeutung ist, sichon bei der Sicherung des Beweises intervenieren zu können.

### 46. Kommiffionen und Erhebungen, Ginichrantung.

M.D. 2819/31.

Wien, am 8. Juni 1931.

(Un alle Memter, Anftalten und Betriebe bes Magiftrates.)

Die auf allen Gebieten der Verwaltung gebotene Sparsamkeit erfordert es, auch die Erhebungs- und Kommissionstätigkeit nach Möglichkeit einzuschränken, um die Auswandgebühren zu verringern.

Die Erhebungs- und Kommissionstätigkeit hat daher grundsätzlich während der normalen Amtsstunden zu erfolgen.

Wenn möglich, sind die Kommissionen außerhalb des für den Barteienverkehr festgesetzten Zeitraumes anzuberaumen. Falls dies jedoch nicht möglich sein sollte, können auch in bem für ben Parteienverkehr bestimmten Zeitraume Kommissionen und Erhebungen anberaumt werden. Es ist jedoch unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß genügend Beamte anwesend sind, die Parteienanbringen entgegennehmen können.

Kommissionen und Erhebungen außerhalb ber normalen Amtszeit dürfen nur dann abgehalten werden, wenn dies unumgänglich notwendig ist. Jede Kommission oder Erhebung ist vor ihrer Durchführung dem Borstande (Amtseleiter) zu melden, der die Rotwendigkeit zu überprüsen und die Durchführung anzuordnen hat.

Bor Beginn ber Ueberstundendienstleistung ist im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 16. Jänner 1930, M.D. 86/30 (Berordnungsblatt 1930, Seite 9), eine mindestens einstündige Mittagspause einzuschalten. Falls Amtshandlungen im unmittelbaren Anschlusse an die normalen Amtsstunden beginnen müssen, ist die Mittagspause vorher einzuschalten. Die Berrechnung von Ueberstundengebühren darf sedoch erst nach Absolvierung der vorgeschriebenen siebenstündigen Arbeitszeit ersolgen. Die Mittagspause in der Dauer von einer Stunde ist in diesem Falle von der Kommissionszeit in Abzug zu bringen. Die Berrechnung von Ueberstunden darf daher erst nach Beendigung der vollen siebenstündigen, an Samstagen der sechs, beziehungsweise fünfstündigen Arbeitszeit ersolgen.

Sicherftellungen, die in ben magiftratischen Begirksömtern an Nachmittagen vorgenommen werden muffen, sind burch den Journalbeamten burchzuführen.

Bas die Berwendung von Schriftsührern bei Kommissionen anlangt, so wird auf den Erlaß der Magistratsbirektion vom 17. Juni 1926, M.D. 3825/26 (Berordnungsblatt 1926, Seite 76), hingewiesen, der die möglichste Einschränkung in der Berwendung von Schriftsührern bei kommissionellen Berhandlungen vorschreibt. Dieser Erlaß wird dahin erweitert, daß in Hinkunst nur bei unbedingter Notwendigkeit Schriftsührer zu verwenden sind und daß nur Angestellte der 9. bis einschließlich der 6. Bezugsklasse Schriftsührer verwendet werden dürsen.

Im Sinne der Ersparungsmaßnahmen ist es auch gelegen, daß die Zahl der Kommissionsmitglieder möglichst eingeschränkt wird. Ich bringe daher den Erlaß der Magistratsbirektion vom 12. Dezember 1924, M.D. 8961/24, der diese Frage behandelt, ebenfalls in Erinnerung.

Ich mache im übrigen neuerlich die Herren Borftände persönlich für die äußerste Einschränkung der Kommissionsund Erhebungstätigkeit verantwortlich. Ich werde die Gebührenbogen überprüfen und bei nicht notwendigen Erhebungen oder Kommissionen die verrechneten Auswandegebühren zum Ersahe vorschreiben lassen.

### Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Defterreichifche Banfrate, Menberung.

M.Abt. 4/Ba 68/31. Wien, am 16. Juni 1931.

(Un alle Memter, Anftalten und Betriebe bes Magiftrates und an bie Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Rationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 8. Juni 1931 angesangen bis einschließlich 15. Juni 1931 mit 6 Prozent und vom 16. Juni 1931 angesangen bis auf weiteres mit 71/2 Prozent seitgeseht.

### Armenisch-orientalische Befenner, Matritenführung in Wien.

M.Abt. 50/II/Div. 12/31. Bien, am 1. Juni 1931.

(An die M.Abt. 7, 8, 9, 11, 12, 13, 13 a, 49 und 51, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stablau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 6. Mai 1931, 3. 126031/7, hinsichtlich der Standeskälle bei den armenisch-orientalischen Bekennern (Gregorianern) im Einvernehmen mit dem Bundesminiskerium für Unterricht nachstehendes anher bekanntgegeben:

Bie aus der Zuschrift des griechisch-orientalischen Pfarramtes zur heiligen Dreifaltigkeit in Wien vom 30. April 1924 hervorgeht, besteht auf Grund einer Bereinbarung mit der armenisch-orientalischen Pfarrgemeinde in Suczawa seit 1899 die Uebung, daß die pfarrlichen Funktionen auch für die Bekenner des armenisch-orientalischen Glaubens vom obigen griechisch-orientalischen Pfarramte vollzogen werden. Da dieses Uebereinkommen seither offensichtlich nicht widerrusen wurde, besteht kein Anstand, es als weiter sortbestehend anzuerkennen.

An dieser Tatsache vermag der Umstand, daß sich inswischen ein Berein zur Gründung einer armenischsorientalischen Pfarrgemeinde gebildet hat, um so weniger etwas zu ündern, als obige Bereinbarung den Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes dom 25. Mai 1868, RG.Bl. Ar. 49, nicht widerspricht und die armenischsorientalische Kirche in Desterreich bereits seit 1783 gesehlich anerkannt ist, auf diese Keligionsgesellschaft somit das Gesetz dom 20. Mai 1874, K.G.Bl. Ar. 68, keine Anwendung sindet.

Es hätte daher nach wie vor bei Fortbestand des

Es hätte baher nach wie vor bei Fortbestand bes Uebereinkommens das griechisch-orientalische Pfarramt zur heiligen Dreisaltigkeit die pfarrlichen Funktionen auch für Unhänger des armenisch-orientalischen Bekenntnisse in Bien auszuüben und zwar auch hinsichtlich der Matrikenführung unter der Servorhebung der armenisch-orientalischen Konfession.

Schließlich wird noch ausdrücklich bemerkt, das, inso-

Schließlich wird noch ausdrücklich bemerkt, daß, insolange eine armenisch-greaorianisch-orientalische Kirchengemeinde nicht konstituiert ist, der offenbar seitens des betreffenden Kirchenbauvereines anaestellte armenisch-orientalische Geistliche keine öffentlichrechtliche Stellung genießt und sich deher aller Seelinrogaste zu enthalten hat

und sich daher aller Seelforgeakte zu enthalten hat.
Die Frage ber Matrikenführung hinsichtlich ber Standesfälle der Lippowaner und Herrnhuter wird abgesondert behandelt werden.

### Sandelsgewerbe, Dispens vom Befähigungenachweis.

M.Abt. 53/3176/31. Wien, am 27. April 1931.

Das Bundesministerium für Handel und Berkehr hat mit Erlaß vom 18. April 1931, 3. 136.407/12/1930, nachstehendes mitgeteilt:

Das Bundesministerium für Handel und Berkehr hat in seinem Erlaß vom 23. Dezember 1925, 3. 111.039/12/1925, darauf ausmerksam gemacht, daß die in seinem Kundschreiben vom 8. Auli 1925, 3. 75.398, ausgestellten Richtlinien für die Erteilung von Dispensen vom Befähigungsnachweis selbstwerständlich auch hinsichtlich der an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe sinngemäß zu gelten haben. Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien hat nun darauf ausmerksam gemacht, daß sich die Brazis mancher Gewerbebehörden in einer Richtung bewege, die den Absichten dieses Erlasses nicht entspreche. Die Kammer führt dies hauptsächlich auf den Umstand zurück, daß der knappe Hinweis des Erlasses 3. 111.039 auf einen anderen Erlaß nicht genügt habe, um das gewünschte Ziel in der Brazis zu erreichen. Sie hat daher um die Hinausgabe eigener unabhängiger Beisungen ersucht. Diesem Schritt hat sich eine Reihe anderer Handelskammern angeschlossen.

Das Bundesministerium kennt die Praxis der Gewerbebehörden nur aus den zahlreichen hieher gelangenden Berufungsfällen. Aus diesen müßte der Schluß gezogen werden, daß die Praxis bei der Entscheidung über Ansuchen um Nachsicht des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe im großen und ganzen ohnedies den wirtschaftlichen Berhältnissen entsprechend sieren gift. Dieser Schluß scheint

aber in feiner Allgemeinheit nicht gerechtfertigt gu fein; es tommen offenbar boch verhältnismäßig häufig Falle vor, in benen ein gu milber Maßstab angelegt wird, benn sonft ware ber Schritt ber Sandelstammer nicht verftanblich. Das Bundesministerium sieht sich baher veransagt, die folgenden ergangten Richtlinien für die Bragis der Behörden an-

1. In aslen Fällen, in denen es von vornherein klar ist, daß die formalrechtlichen Boraussehungen für die Er-teilung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis nach § 13 a, Abfat 6, der Gewerbeordnung nicht erfüllt find, mare bas Bejuch ohne jede weitere Erhebung abichlägig gu bescheiben.

Ebenso maren weitere Erhebungen gu unterlaffen und das Gesuch sofort abschlägig zu bescheiben, wenn es der Bewerber unterläßt, in seinem Gesuche selbst Tatsachen anzugeben, die darauf schließen lassen, daß ein Ausnahms-

fall vorliegt.

jall vorliegt.

3. In allen anderen Fällen und zwar besonders dann, wenn schon das Zutressen der formalen Boraussehungen zweiselhaft ist, hätten sich die Erhebungen in erster Linie darauf zu erstrecken, ob tatsächlich ein besonderer Ausnahmsfall vorliegt. Bei der Beurteilung der Rücksiedistswürdigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die üblichen, beinahe von jedem Bewerber vorgebrachten Begründungen, daß der Bewerber schon eine Reihe von Jahren den beschränkten Gemischtwarenhandel oder ein anderes, nicht an den Besähigungsnachweis gehundenes Sandelsgewerbe betreibe oder fähigungenachweis gebundenes Sandelsgewerbe betreibe ober daß fein Geschäft ohne Führung der porbehaltenen Baren nicht sebensfähig sei ober einen zu geringen Ertrag abmerfe, können für sich allein keineswegs die Rücksichtswürdigkeit begründen, denn diese Umstände tressen unter den
heutigen wirtschaftlichen Berhältnissen bei einer so großen
Zahl von Versonen zu, daß sie nicht als Ausnahmserscheinungen angesehen werden können. Wollte man hier einen milden Maßstab anlegen, so wurde die Erteilung der Nach-sicht, die das Gesetz nur "ausnahmsweise" vorsieht, praktisch Bur Regel.

Dit Rudficht darauf, daß die Beurteilung, ob die nach-Wit Ruchicht dataut, das die Beurteilung, ob die nachsewiesene fünfjährige Betätigung als "Beschäftigung des Handelsverkehres" angesehen werden kann, oft schwierig ist, wird es sich empsehen, in zweiselhasten Fällen, sosern nicht andere besonders wichtige Umstände für die Erteilung der Nachsicht sprechen, schon den Umstand, daß die nachgewiesene Beschäftigung dem Handel im engen Sinne des Wortes mehr oder weniger sernliegt, als Mangel der Rücksichts-würdigseit hinzuskellen

würdigfeit hinzustellen.

Bei ber Beurteilung, ob ein Ausnahmsfall gegeben ift, mare auch auf die Zahl ber ichon vorhandenen Geschäfte Rudsicht zu nehmen und zwar in dem Sinne, daß bei gebecktem Bedarfe ein noch strengerer Maßstab an die personliche Rudsichtswürdigkeit angelegt wird (die oft gehörte Meinung, daß eine den Bedarf überschreitende Zahl von Beichaften in gemiffem Ginne wieder verteuernd wirft, burfte

vieles für fich haben).

4. Es wird oft schon aus den Gesuchsangaben gesichlossen werden können, daß es dem Bewerber gar nicht zu tun ift, die Rachsticht mit Gültigkeit für alle vorbehaltenen Waren zu erhalten. Es ist daher in Fällen, die überhaupt zur Dispenserteilung geeignet sind, von der Möglichkeit der Einschränkung der Gültigkeit auf bestimmte Waren (zum Beispiel Petroleum) so häufig als möglich Gebrauch zu machen.

5. Die Behörden haben von nun an in den Fällen, in benen fie die Rachsicht ausnahmsweise erteilen zu muffen glauben, diefe ausnahmslos nur mit Befchrantung ber Gultigfeit für einen mit Straße und Sausnummer bezeichneten Standort zuzugestehen. Die Beschränfung auf bie Bemeinde bes Standortes genügt nicht, weil die Lage bes Gefchäftes auch innerhalb ber Gemeinde von großer Bedeutung sein kann und daher die Möglichkeit der neuer-lichen Prüfung der Sachlage auch bei Verlegungen inner-halb der Gemeinde gewahrt bleiben soll.

Benn auf Grund ber Dispens ein Gewerbeschein ausgestellt wird, ist dieser mit dem Bermert zu versehen, daß die Anmeldung des Gewerbes auf Grund einer Dispens vom Besähigungsnachweis zur Kenntnis genommen worden ist, die nur für den im Gewerbeschein verzeichneten Stand-

### Rundmachungen des Wiener Magi= strates.

Bertehrsregelung in ber Sandwirt- und Turmburggaffe im VI. Begirte.

M.Mbt. 52/3330/30.

Wien, am 2. Mai 1931.

Auf Grund des § 4, Absat 4, und des § 42 des Biener Strafenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Mr. 35, wird verordnet:

- I. Die Durchfahrt durch bie Candwirtgaffe und burch Turmburggaffe awischen Candwirts und Mollardgaffe im VI. Begirte ift verboten.
- II. Uebertretungen diefer Berordnung werden von ber Bundespolizeidirektion nach § 79 bes Wiener Straßenpolizei-gesehes mit Gelbstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umftänden mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

### Berfehrsregelung auf dem Schafberg im XVII. und XVIII. Begirte.

M.206t. 52/3086/30.

Bien, am 2. Mai 1931.

Auf Grund des § 4, Absat 4, und bes § 42 bes Biener Strafenpolizeigesethes vom 15. April 1930, L.G.BI. für Wien Rr. 35, wird verordnet:

I. Der Him melmutterweg in dem Teile zwischen Alszeile und Kornstraße, die Klampfelberggasse zwischen der Kreuzwiesengasse und der Lungenheilstätte, die Kreuzwiesengasse und der Lungenheilstätte, die Kreuzwiesen gasse zwischen dem westlichen verbauten Teil und der städtischen Kindererholungsftätte und der Schonbrunnergraben zwischen der Rowat'ichen Gartnerei und dem Sonnenbad durfen nur von

Wirtschaftsfuhren befahren merben.

Die übrigen Teile bes himmelmutterweges, ber Rlampfelberggaffe, ber Kreuzwiesengaffe und bes Schon-brunnergrabens, ferner ber Alsrudenweg und ber an ber brunnergrabens, serner der Alsrudenweg und der an der Westgrenze der Anderschaft bis zum Haupteingang in diese führende Weg dursen von Wirtschaftsfuhren, serner von Fahrzeugen, die auf dem Schasberg wohnenden und sich mit einer Bewilligung des Magistrates ausweisenden Permit einer Bewilligung des Magiftrates ausweisenden Perjonen gehören, von im öffentlichen Interesse verkehrenden Fahrzeugen, serner von Fahrzeugen, deren ich Aerzie oder Debammen bei Hisselistungen auf dem Schasberge bedienen oder die auf dem Schasberge bestindliche Anstalten, Gaststätten u, dgl. beliesern, besahren werden. Im übrigen ist das Besahren dieser Wege und Gassen verboten.

Besahren dieser Wege und Gassen berboten.

II. Uebertretungen dieser Berordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesehes mit Geldstraßen dis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest dis zu vier Wochen bestrast, der an Stelle oder neben der Geldstraße verhängt werden kann.

III. Die Magistratskundmachungen vom 19. August 1925, M.Abt. 52/2860/25, betressend den Avvember 1927,

Schönbrunnergraben und vom 18. Rovember 1927, M. Abt. 52/2942/27, lettere bezüglich bes himmelmutterweges und der Rlampfelberggaffe, werden aufgelaffen.

### Berfehrsbeichränfungen auf der Schmelgbrude im XV. Begirte.

M.Abt. 52/2992/30.

Wien, am 5. Mai 1931.

Auf Grund des § 4, Absat 3 und 4, und des § 42 des Biener Straßenpolizeigesehres vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Rr. 35, wird bezüglich der Höchstbelastung und des Bertehres auf der Schmelgbrude verordnet:

I. Bulaffige Sochftbelaftung:

1. Fahrzeuge im Gefamtgewichte von 6 Tonnen, 2. Fußgänger 350 kg auf einen Quadratmeter,

III.

1. Menschenansammlungen, Umguge und bas Marjchieren geschlossener Berbände sind nur in losen Gruppen, letteres nicht im Gleichschritt, gestattet; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Magistrates, die im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirestion erteilt werden kann.

2. Laftfraftwagen und Autobuffe muffen über bie Brude

langfam fahren.

#### III.

Die Bestimmungen dieser Berordnung gelten auch für bevorzugte Fahrzeuge im Sinne bes § 4, Absah 8, des oben angeführten Gesehes, weil die im Interesse ber Sicherheit des Berkehres dieser Fahrzeuge ersorderlichen Borkehrungen nicht getrossen, warden fanzen nicht getroffen werben fonnen.

#### IV.

Uebertretungen biefer Berordnung werden von der Bundespolizeibirettion nach § 79 bes Biener Straßenpolizeigesches mit Gelbstrasen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Bochen bestrast, der an Stelle oder neben der Gelbstrase verhängt werden kann.

Die Magiftratskundmachung vom 5. Auguft 1927, M.Abt. 52/2165/27, wird bezüglich der Schmelzbrude aufgehoben.

### Berfehrsbeschränfungen auf der Beiligenftadter Brude im XX. Begirfe und auf ber Rotundenbrude im II. Begirte.

Wien, am 5. Mai 1931. M.Abt. 52/2510/30.

Muf Grund des § 4, Abfat 3 und 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigejetes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Ar. 35, wird bezüglich der zuläffigen Höchstelastung und des Berkehres auf der Heiligenstädter Brüde und auf der Rotundenbrüde verordnet:

### I. Bulaffige . Sochftbelaftung:

1. Fahrzeuge mit 10 Tonnen Gesamtgewicht ober Last-frastwagenzüge mit 17 Tonnen Gesamtgewicht, 2. Fußgänger 350 kg auf einen Quadratmeter.

1. Menichenansammlungen, Umgüge und bas Mar-ichieren geschloffener Berbande find nur in lofen Gruppen, letteres nicht im Gleichschritt, gestattet; Ausnahmen bedurfen eine besonderen Bewilligung des Magistrates, die im Ginvernehmen mit der Bundespolizeidirettion erteilt werden fann.

2. Fahrzeuge im Gejamtgewicht von mehr als 5·5 Ton-nen bis zu 10 Connen dürfen nur in der Gleiszone und nur in Abständen von 15 m voneinander oder von einem

Stragenbahnzuge verfehren.

3. Fahrzeuge bis ju 5.5 Tonnen Gefamtgewicht burfen nur außerhalb ber Gleiszone in Abständen von mindestens 3 m verfebren.

III.

Die Bestimmungen ber Bunkte I, 1, und II, 2, dieser Berordnung gelten auch für bevorzugte Fahrzeuge im Sinne bes § 4, Abjah 8, bes oben angeführten Gesetzes, weil die im Interesse ber Sicherheit des Berkehres dieser Fahrzeuge erforderlichen Bortehrungen nicht getroffen werben fonnen.

Uebertretungen bieser Berordnung werden von der Bundespolizeibirettion nach § 79 des Biener Straßenpolizeigeses mit Geldstrasen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umftänden mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrase verhängt werden fann.

Die Magistratskundmachungen vom 19. April 1913, M.Abt. IV/1107/13, für das Besahren der Katser Franz Josef-Regierungs-Jubiläumsbrücke im XIX. Bezirke und vom 11. September 1928, M.Abt. 52/1469/28, betreffend Berkehrsbeschränkung auf der Rotundenbrücke werden aufgehoben.

### Ladenichlug im Buderbader-, Ruchenbader-, Mandolettibader- und Lebzeltergewerbe und beim Rleinverschleiffe von Buderbaderwaren, Buderwaren, Randiten und Gefrorenem im Jahre 1931.

M.Abt. 53/3292/31. 28 ien am 16. Mai 1931.

Auf Grund des § 96 h, Absat 1, Ziffer 6, und des § 96 h, Absat 2, der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesets bom 12. Mai 1919, St.G.Bl. Rr. 282, wird der Ladenschluß beim Warenverschleiß im Zuderbader-, Kuchenbader-, Mandolettibäder- und Lebzeltergewerbe und beim Rleinverschleiß von Buderbaderwaren, Buderwaren, Randiten und Gefrorenem an den in die Zeit bom 1. Juni bis 7. August 1931 fallenden Montagen und Freitagen mit 9 Uhr abends festgesetzt.

Dieje Berordnung tritt am Tage ber Rundmachung

in Wirtfamfeit.

Bergeichnis der im Bundesgesethlatte für die Republit Defterreich und im Landesgesesplatte für Wien veröffentlichten \* Gefete, Bollzugsanweifungen, Berord: nungen und Rundmachungen.

### A. Bunbesgesetblatt.

82. Taren für die Berleihung des akademischen Grades "Diplomkausmann", des Dottorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel in Wien und für die Bücherrevisorenprüfung, sowie Berwendung dieser Taren.

Nachtragsverordnung jur Bauschalbrennereiver-

83. Nac ordnung 1930.

84. hinterlegung der Ratifikation Berfiens gum Ueberseinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverfehres.

85. hinterlegung ber Ratifikation Griechenlands jum Uebereinkommen über die Gichung ber Binnenschiffe. 86. Fünfzehnte Ausgabe ber Arzneitage ju ber Defterr. Pharmatopoe für begünstigte Barteien (Arantenkaffentage).

87. Berwendung von Tetraloichern beim Bergbau. 88. Aushebung ber 5. Bollzugsanweisung über die Un-

88. Aufgebung der 3. Vollzugsambeijung uber die Anmeldung und Kontrolle gewiser Bermögenschaften und die
Sicherung der Bermögensabgabe.

89. Mündelsicherheit der vom Desterr. Eredit-Justitute
für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien auf
Grund der §§ 11 und 84 seiner Statuten auszugebenden
Bantschuldverscheibungen ",7prozentige mündelsichere Wohn-

91. Beitritt Litauens gur Internationalen Opium-

92. Beitritt ber Bereinigten Staaten von Amerika gum revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schut bes gewerblichen Eigentums

93. Uebereinfommen mit Rumanien betreffend die Erfat-

institute der Bensionsversicherung von Angestellten.

94. Uebereinfommen mit Rumanien betreffend die Gemeinde Wien — Städtische Bersicherungsanstalt und den Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Jndustrie

in Wien.

95. Bestellung und Wirfungsfreis eines Generalkommisstreis und von Staatskommissären für die Resorm der Berwaltung und den Abbau der Lasten.

96. Erwerbung der Oedenburg-Günser Lokalbahn und des auf österreichischem Gebiete gelegenen Teiles der Presburg-Dedenburger Lokalbahn durch den Bund.

97. Tapserkeitsmedaillenzulagengeset.

98. Abanderung des Berzugsgebührengesets.

99. Berlegung des Zeitpunktes für die Bolkszählung 1930

3ählung 1930.

100. Menderung des Unvereinbarkeitsgesehes. 101. Weitere Geltungsbauer des Drauregulierungs-Erhaltungsgesetes

102. Raufliche Erwerbung einer Privatbahnlinie und finanzielle Sicherstellung einer Bundesbahnlinie im Burgenlande.

103. Abanderung bes Artifels 141 bes Bundesper-

faffungsgesetes.
104. I. Novelle jum Bostsparkaffengeset. 105. Ermächtigung der Gemeinde Bien gur Ginhebung bon ber Warenumfatfteuer gleichartigen Abgaben.

### B. Landesgefegblatt.

- 22. Berbot ber Ausübung ber Jagd auf einem Teile bes XVIII. Bezirkes.

23. Zulassung ber Böhler-Stahlbauweise. 24. Fürsorgeabgabe, Abrechnung. 25. Berpslegsgebühren in der Erziehungsanstalt Eggen-

26. Cachverftandige in Gifenbahnenteignungsfällen. 27. Beteiligung des Landes Bien an ber Forberung der öfterreichischen Ausfuhr nach der Union ber Sozialiftiichen Comjet-Republifen.